

„Basel IV“: Wird die Finanzierung des Außenhandels mit Afrika erschwert?

Die Bankenkrise in 2008 hatte zur Folge, dass die Bankenaufsicht und -regulierung weiter verbessert werden sollten, um das Finanzsystem insgesamt gegen Risiken robuster zu gestalten. Mit „Basel IV“ wird nun ein erweitertes Regelwerk diskutiert, welches die EU-Kommission mit dem Entwurf zur Capital Requirements Regulation III (CRR III) zur Implementierung in Europa vorgeschlagen hat. Dieser Vorschlag befindet sich aktuell in der Abstimmung im Rat der EU und im Europäischen Parlament.

Der Afrika-Verein möchte mit der nachfolgenden Positionierung nicht die Notwendigkeit von „Basel IV“ diskutieren, da es offensichtlich ist, dass die verschärfte Bankenregulierung weder den Außenhandel im Allgemeinen noch mit Afrika im Speziellen erschweren will. Vielmehr gibt es Vorschläge, die in einer Art von unbeabsichtigter Nebenwirkung, negative Auswirkungen auf die Finanzierung des internationalen Handels und damit auch mit Afrika haben können.

Insbesondere die Folgen der nachstehenden fünf Vorschläge auf die deutsche Finanzwirtschaft werden in diesem Papier behandelt:

1. Feste Verlustraten (LGD – Loss Given Default)
2. Erhöhte Kreditkonversionsfaktoren (Credit Conversion Factors, CCF) auf Garantien im Außenhandel
3. Laufzeitenbeschränkungen (Anrechnung einer fiktiven Laufzeit von 2½ Jahren) auf kurzfristige Außenhandelsfinanzierungen
4. Benachteiligung von Unternehmen ohne externe Ratings
5. Erschwerter Einsatz von Derivaten, wie z.B. Währungssicherungsgeschäfte

1. Vorgabe von festen Verlustraten (LGD – Loss Given Default)

In der Vergangenheit konnten Finanzinstitute auf Grundlage ihrer eigenen Risikomodelle (Advanced Internal Models), Verlustraten (LGDs) festlegen und damit ihre Risikobereitschaft steuern. Dieser bisher erfolgreiche Ansatz hat es den deutschen Banken ermöglicht, ihr Afrikageschäft auf Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen risikosensitiv zu steuern. Dies wird zukünftig in diesem Ausmaß nicht mehr möglich sein, da die LGD für alle Banken fix vorgegeben wird.

Der Afrika-Verein empfiehlt, dass Banken auch weiterhin die Möglichkeit behalten sollten, mindestens für das Außenhandelsgeschäft, individuelle Verlustraten festzusetzen.

2. Erhöhte Kreditkonversionsfaktoren (Credit Conversion Factors, CCF) auf Außenhandelsgarantien

Deutsche Unternehmen benötigen für Ihren Außenhandel mit Afrika (aber auch anderen Teilen der Welt) im hohen Umfang Akkreditive sowie Garantien, wie z.B. Gewährleistungsgarantien (performance bonds), Bietungsgarantien (bid bonds) und Anzahlungsgarantien (Advanced Payment Bonds), um am Markt erfolgreich zu sein.

„Basel IV“ sieht vor, dass Banken zukünftig Eventualverbindlichkeiten (also auch Akkreditive und Außenhandelsgarantien) mit 50% und nicht mehr mit 20% bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) berücksichtigt werden. Dies hätte ceteris paribus also mehr als eine Verdopplung der benötigten RWAs zur Folge, welche die Finanzierungsbereitschaft der deutschen Kreditwirtschaft für den Außenhandel erheblich belasten würde.

Der Afrika-Verein empfiehlt die bisherige Regelung in Basel III / CRR II für Außenhandelspositionen (Eventualverbindlichkeiten) der Banken nicht zu verändern, zumal auch die Internationale Handelskammer (ICC) einen CCF von 0.24% für Trade Finance branchenweit ermittelt hat.¹ Damit ist der Außenhandel (Trade Finance) eines der risikoärmsten Geschäfte in Bankbilanzen überhaupt.

¹ ICC (International Chamber of Commerce). <https://iccwbo.org/publication/icc-trade-register-report/>

3. Laufzeitenbeschränkungen (Festlegung einer fixen Laufzeit von 2½ Jahren)

Das hier aufgezeigte und betroffene Auslandsgeschäft der Banken (i.W. Akkreditive und Garantien) ist – insbesondere mit Afrika – von kurzfristiger also unterjähriger Struktur. Würde jedoch nach „Basel IV“ bzw. CRR III eine feste Laufzeit von 2½ Jahren zur Anrechnung kommen, müssten signifikant erhöhte RWAs in Anrechnung gebracht werden, die die tatsächlichen Risiken aus der effektiven Restlaufzeit einer Transaktion deutlich überzeichnen. Auch dies hätte erheblichen, negativen Einfluss auf die Kreditwirtschaft, die deutsche Industrie mit ihrem Handel mit Afrika adäquat zu unterstützen.

Der Afrika-Verein empfiehlt, die Vorschriften der bestehenden CRR II Regelung für Außenhandelsgeschäfte beizubehalten, d.h. die Anrechnung der effektiven Restlaufzeit für die RWA-Berechnung zu gestatten. Diese Regelung hat sich ohne Zweifel bewährt.

4. Benachteiligung von Unternehmen ohne externe Ratings

Die Anwendung des Standardisierten Ansatzes (Standardized Approach) für die Risikogewichtung spiegelt nicht die Realität der Finanzierungsstruktur europäischer Banken und des Afrika-Handels wider. Nicht berücksichtigt wird insbesondere der hohe Anteil von Unternehmen ohne externe Ratings in Europa (80%) als auch in Afrika (Import/Export). Dies hat zur Folge, dass die Risikogewichtung bei Geschäften mit diesen nicht extern bewerteten Unternehmen auf 100% unverhältnismäßig hoch ansteigt, selbst wenn das Kreditrisiko von den Banken als Investmentgrade eingeschätzt wird.

Der Afrika-Verein empfiehlt, dass Banken auch weiterhin die Möglichkeit behalten sollten, mindestens für das Außenhandelsgeschäft, individuelle Ratings als Bemessungsgrundlage für die RWA-Gewichtung beizubehalten (internal models).

5. Erschwerter Einsatz von Derivaten, wie z.B. Währungssicherungsgeschäfte

Der Standardisierte Ansatz (Standardized Approach) erschwert zudem den Einsatz von Derivaten als Absicherungsinstrumente, wie z.B. Währungssicherungsgeschäfte, da auch hier eine erhöhte RWA Belastung vorgeschlagen wird. Insbesondere im Außenhandel sind Währungsabsicherungsgeschäfte unumgänglich, da die globale Hauptfakturierungswährung der USD ist, wie auch im Afrikageschäft. Eine Verschärfung hier würde ein klarer Wettbewerbsnachteil für die deutsche Wirtschaft sein.

Der Afrika-Verein empfiehlt, dass die CRR III Derivate (wie z.B. Währungsabsicherungen) nicht übergewichtet und Geschäfte mit Firmenkunden gleichbehandelt werden (gemäß den Vorgaben von CRR II).

Weitere flankierende Maßnahmen

Der Afrika-Verein sieht darüber hinaus die folgenden Maßnahmen als erforderlich an, um die Finanzierung von Afrikageschäften zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu stärken:

- Exportkreditgarantien: grundsätzliche Reduzierung des Selbstbehalts bei allen gedeckten Geschäften mit Afrika auf maximal 5% und im Weiteren auf den niedrigsten in der OECD geltenden Satz
- Euler-Hermes Akkreditivdeckung: deutliche Verschlanung des gesamten Prozesses und wettbewerbsfreundlicher Risikoprämien (hier sind Institute wie die EBRD oder die IFC führend)
- Weiterer Ausbau von Förderprogramme für deutsche Exporte nach Afrika